



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband (SSV)
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 26. April 2023

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien: Beschlüsse Nationalrat Mantelerlass (21.047); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zu titelerwähntem Geschäft Stellung nehmen zu können.

Erweiterung der Solarpflicht (Art. 45a, 45a^{bis} und 45b EnG)

Der Gemeinderat begrüsst die Erweiterung der Solarpflicht, da es das Potenzial der Sonnenenergie für die Versorgungssicherheit und der Transformation der Energieversorgung zu nutzen gilt. Ebenfalls begrüsst der Gemeinderat eine Solarpflicht auf geeigneten Fahrzeugabstellplätzen.

Effizienzziele für Elektrizitätslieferanten (Art. 46b – 46f EnG)

Der Gemeinderat begrüsst grundsätzlich, dass die Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch im Winterhalbjahr durch Massnahmen der Energieversorgungsunternehmen gesteigert werden soll. Da zum jetzigen Zeitpunkt unklar ist, wie diese Massnahmen auszugestalten sind, gibt der Gemeinderat zu bedenken, dass der Erfolg einer Massnahme unter Umständen von der Umsetzung durch die Endkund*innen abhängt. Zudem erachtet es der Gemeinderat als sinnvoll, Effizienzmassnahmen ganzjährig umzusetzen.

Die vom Nationalrat beschlossene Lösung geht jedoch aus mehreren Gründen in die falsche Richtung: Die bisherigen Anstrengungen der Energieversorgungsunternehmen (EVU) werden darin nicht honoriert, bzw. nicht explizit angerechnet. Jene EVU, welche bereits viel für die Energieeffizienz gemacht haben, würden gegenüber anderen benachteiligt. Zudem ist die Finanzierung unklar.

Die Branche erarbeitet zurzeit eine alternative, ebenfalls verpflichtende Lösung für mehr Energieeffizienz, mit dem Ziel, klarere Rahmenbedingungen zu setzen. Dabei soll der Bundesrat eine Abgabe pro KWh für Energieeffizienz festlegen. Der Verteilnetzbetreiber setzt diese in seinem Gebiet für mehr Energieeffizienz ein, die bisher bestehenden Programme können explizit weitergeführt und angerechnet werden. Aus Sicht des Gemeinderats ist es notwendig, diesen Vorschlag als Alternative zu prüfen.

Beschaffung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Art. 6 Abs. 5, 5bis und 5ter StromVG)

Das vom Nationalrat beschlossene Modell zur Ablösung der Durchschnittspreismethode geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Allerdings beinhaltet das Modell aus Sicht des Gemeinderats noch mehrere Punkte, bei denen es Korrekturbedarf gibt. So widerspricht die Idee, die Eigenproduktion praktisch vollständig für die Grundversorgung einsetzen zu müssen, der energiewirtschaftlichen Realität. Die Verteilnetzbetreiber müssen die Schwankungen des Absatzes in der Grundversorgung kurzfristig decken können, bestehende langfristige Lieferverträge für die Grundversorgung erfüllen können und vor allem auch den eingespiessenen Solarstrom, den sie von Gesetzes wegen abnehmen müssen, auch in der Grundversorgung einbringen können.

Zubau für die Stromproduktion im Winter (Art. 9^{bis} StromVG)

Der Gemeinderat erachtet den weiteren Ausbau von Speicherwasserkraftwerken für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit in den Wintermonaten als unumgänglich. Gleichzeitig begrüsst der Gemeinderat, dass in Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie ausgeschlossen sind mit Ausnahme von Auen, bei denen es sich um Objekte der Typen Gletschervorfelder oder alpine Schwemmebenen handelt, die der Bundesrat nach dem 1. Januar 2023 gestützt auf Artikel 18a Absatz 1 NHG in das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen hat.

Liberalisierung Messwesen (Art. 17a StromVG)

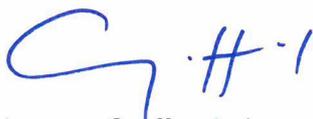
Ein weiterer Punkt ist die Liberalisierung des Messwesens für bestimmte Nutzer*innen, welche der Nationalrat beschlossen hat. Diese Liberalisierung bringt aus Sicht des Gemeinderats grosse Unsicherheiten und ist kontraproduktiv. Die Lösung besteht darin, dass hier der Ständerat das Recht des Kunden auf Echtzeitdaten explizit ins Gesetz schreibt. Ein entsprechender Antrag im Ständerat sollte unterstützt werden.

Nutzung von Flexibilität (Art. 17b^{bis} StromVG)

Keine Bemerkungen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin